

KVU, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

BAFU,
Luftreinhalte- und Chemikalien
3003 Bern

Email: luftreinhalte@bafu.admin.ch

Freiburg, 18. Dezember 2014

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung – Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zur geplanten Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Stellung nehmen zu können.

Generelle Bemerkungen

Die LRV stellte das zentrale Instrument dar, die Schadstoffemissionen von Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zu senken und damit die Luftqualität weiter zu verbessern. Angesichts neuer und zusätzlicher Emissionsquellen, die sich insbesondere aus den Anstrengungen im Bereich Energie und Klima ergeben (vermehrter Einsatz von stationären Motoren und Holzfeuerungen), ist es unerlässlich, die technischen Möglichkeiten zur Emissionsreduktion auszuschöpfen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen in der LRV zu den in der Vorlage behandelten Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind nicht mehr mit der Vorgabe von Artikel 11 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes kompatibel. Die Stossrichtung der vorliegenden LRV-Revision wird deshalb begrüsst.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Zu den meisten Bestimmungen haben wir eine zustimmende Haltung, insbesondere zu jenen, welche sich aus Verpflichtungen internationaler Protokolle ergeben. Bei einzelnen Anpassungen erlauben wir uns jedoch, Bemerkungen oder Änderungsvorschläge anzubringen. Sie nehmen wichtige Anliegen auf, wie sie auch von der Schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute (Cerc'l'Air) vorgetragen wurden.

4. Kapitel

Art. 36 Abs. 1 Bst. b, Art. 38 Abs. 4:

Wir stimmen der Ergänzung zu, dass die Kontrolle von Holzbrennstoffen nun in gleicher Weise gehandhabt werden soll wie bei den übrigen Treib- und Brennstoffen. Dadurch erhoffen wir uns eine Schweiz weit gleich hohe Qualität der angebotenen Holzbrennstoffe.

Übergangsbestimmung zur vorliegenden Änderung der LRV:

Wir erachten diese Bestimmung als sachgerecht. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfordert in gewissen Fällen die Möglichkeit, Fristen von bis zu 10 Jahren zu gewähren (z.B. wenn die Einhaltung der Grenzwerte eine vollständige Erneuerung einer Anlage zu Folge hat).

Anhang 2

Ziffer 822:

Stationäre Verbrennungsmotoren sollten nicht mehr mit Heizöl "extra leicht" betrieben werden dürfen. Ausserdem erfordern moderne Motoren und gewisse Abgasreinigungssysteme einen schadstoffärmeren Brennstoff. Lufthygienisch ideal wäre die Verpflichtung, Dieselloil zu verwenden; aus verschiedenen Gründen ist dies jedoch nicht generell realisierbar. Mittlerweile werden jedoch schadstoffarme Heizöle angeboten, welche an Stelle von Dieselloil geeignet sind. Es fehlt jedoch gegenwärtig eine entsprechende Referenz in der LRV.

Wir beantragen deshalb, in der LRV den Schwefel- und Stickstoffgehalt von schadstoffreduziertem Heizöl festzulegen. Die Ziffer 822 von Anhang 2 ist dann auf diese Bestimmung zu beziehen.

Ziffer 823:

Die Verschärfung des Grenzwerts für Feststoffe bei stationären Motoren begrüssen wir. Damit wird es möglich, Motoren, die den Bagatellmassenstrom gemäss Anhang 1 Ziffer 32 nicht erreichen, bezüglich der Dieselermissionen zu sanieren.

Ziffer 824:

Die umfassende neue Festlegung der Emissionsgrenzwerte für stationäre Motoren verschiedener Leistungsklassen ist unerlässlich. Die gegenwärtigen Begrenzungen der LRV sind überholt: sie sind beispielweise deutlich weniger streng als die Abgasgrenzwerte für einen neuen Lastwagen (Euro VI-Norm). Allerdings ist bekannt, dass der Stand der Technik es erlaubt, tiefere Grenzwerte als jene im Entwurf vorzusehen.

Die Aktualisierung der Grenzwerte bedeutet, dass neue stationäre Verbrennungsmotoren mit Abgasnachbehandlungstechnologien ausgerüstet werden müssen, wie es im mobilen Bereich bei Personen- und Lastwagen seit Längerem selbstverständlich ist. In Verbindung mit einem angepassten Kontroll- und Messintervall-Konzept, welches gemäss dem jetzigen Revisionsvorschlag in Ziffer 826 vorgesehen ist, können auf Grund der Erfahrungen in mehreren Kantonen strengere Grenzwerte vorgesehen werden.

Wir beantragen deshalb, tiefere Grenzwerte zu fixieren. Für den Betrieb mit Biogas können die gleichen Grenzwerte wie für Erdgas vorgesehen werden, da Biogas bei modernen Motoren ohnehin vorgereinigt wird. Dies erlaubt es, die gleichen Abgasreinigungssysteme wie bei Erdgas einzusetzen. Für Anlagen bis 100 kW ist zu prüfen, ob die Grenzwerte nicht soweit gesenkt werden sollten, dass eine Abluftreinigungsanlage erforderlich wird. Technisch ist eine solche Anforderung erfüllbar; es ist deshalb abzuklären, ob sie auch als wirtschaftlich tragbar gelten kann.

Ziffer 827:

Notstromgruppen sollen gemäss Vorlage weiterhin 50 Stunden pro Jahr von den Ziffern 824 und 826 des Anhangs 2 ausgenommen werden. Diese Dauer dient der Abwicklung der periodisch vorgesehenen Testläufe zur Funktionskontrolle der Notstromanlagen. Sie ist aus heutiger Sicht aber eindeutig zu hoch, da gemäss Angaben von Anlagelieferanten die monatlichen Testläufe nur zwischen 30 und 90 Minuten dauern.

Mit 50 Stunden besteht ein Anreiz, die nicht für Testläufe benötigten Betriebsstunden zur Stromproduktion zu nutzen, teilweise im Auftrag von Dritten. Dies wird heute zum Teil schon praktiziert. Die dadurch entstehende Fracht ist lufthygienisch relevant: Emissionsmessungen an neuen grossen Notstromgruppen haben nämlich gezeigt, dass angesichts der geringeren Anforderungen bezüglich der Emissionen beim Ausschöpfen der zulässigen Betriebsdauer von 50 Stunden der Schadstoffausstoss die Grössenordnung einer während der ganzen Heizperiode betriebenen Ölheizung mit gleicher Leistung erreicht.

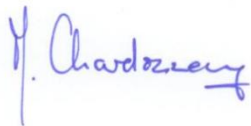
Antrag: Die Befreiung von den Ziffern 824 und 826 für Notstromgruppen ist auf 20 Betriebsstunden pro Jahr festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der Vorsteher
der Umweltschutzämter KVU**

Der Präsident



Marc Chardonnens